

1. Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik erklären, daß das vereinte Deutschland die Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und ganz Berlins umfassen wird.
2. Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik unterrichten die Regierungen ... (der Vier Mächte), daß das vereinte Deutschland und die Republik Polen die Frage der bestehenden Westgrenze Polens in einem völkerrechtlich verbindlichen Vertrag regeln werden.
3. Sie erklären ferner, daß das vereinte Deutschland keinerlei Gebietsansprüche gegen andere Staaten hat und auch in Zukunft nicht erheben wird.
4. Sie erklären des weiteren, daß sie sicherstellen werden, daß die Verfassung des vereinten Deutschland keinerlei Bestimmungen enthalten wird, die mit diesen Prinzipien unvereinbar sind. Dieses wird Änderungen der Präambel und die Streichung des Art. 23 S. 2 und Art. 146 des Grundgesetzes erforderlich machen.
5. Die Regierungen ... (der Vier Mächte) nehmen die vorstehenden Verpflichtungen, Mitteilungen und Erklärungen der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik förmlich zur Kenntnis und stellen fest, daß der provisorische Charakter der Grenzen Deutschlands beendet ist.

Unser Papier für die Direktorenkonferenz am
5. 6. 90 in London.